

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften

A. Problem

1. Während die obdachlosen Bürgerinnen und Bürger bei den Europa-, Bundestags- und Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht haben, besitzen sie diese Rechte bei Landtagswahlen nicht. Auch bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind sie nicht teilnahme-, eintragungs- oder stimmberechtigt.
2. Es fehlen die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung gemeinsamer Wahlvorstände und die Führung gemeinsamer Wählerverzeichnisse für verbundene Wahlen und Abstimmungen. Dadurch wird die zeitgleiche Durchführung von Landtagswahlen oder Volksentscheiden mit Europa- oder Bundestagswahlen mindestens erheblich erschwert.
3. Bezüglich des Nachrückens in Überhangmandate besteht kein Einklang zwischen dem Gesetzeswortlaut der Nachrückerregelung des § 43 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und der durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg festgestellten Rechtslage, nach der die Nachrückerregelung (u.a.) mit Blick auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass das Nachrücken einer Ersatzperson aus der Landesliste entfällt, wenn der oder die ausgeschiedene Wahlkreisabgeordnete auf dem Wahlvorschlag einer Partei gewählt worden ist, die über bis zu zwei Überhangmandate verfügt (VerfGBbg, Beschl. vom 21.9.2000, LVerfGE 11, 148, 159).
4. Das geltende Pauschalierungssystem zur Abgeltung der kommunalen Wahl- oder Abstimmungskosten weist erhebliche Mängel auf. Es berücksichtigt nicht, dass die durchschnittlichen Wahl- oder Abstimmungskosten in Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte erheblich höher sind. Maßgebliche Gründe hierfür sind insbesondere die vergleichsweise großen Entfernungen zwischen der Wahlbehörde und den einzelnen Wahllokalen sowie die im Verhältnis zur Einwohnerzahl hohe Anzahl der Wahlbezirke und Wahllokale. Es kommt hinzu, dass durch die unterschiedlichen Abrechnungsverfahren bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie Volksentscheiden der Gesetzesvollzug erschwert und damit der Verwaltungsaufwand erhöht wird.
5. Die Wahlpraxis hat aufgezeigt, dass einige Normen und Standards entbehrlich sind.

B. Lösung

1. In Übereinstimmung mit dem Europa-, Bundestags- und Kommunalwahlrecht soll auch den obdachlosen Bürgerinnen und Bürgern das aktive und passive Wahlrecht bei Landtagswahlen sowie das Teilnahme-, Eintragungs- und Stimmrecht bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gewährt werden (vgl. Artikel 1 Nummer 1 [§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2] und Nummer 2 Buchstabe a [§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2] sowie Artikel 2 Nummer 1 [§ 2 Absatz 1 und 2]).
2. Zur Harmonisierung landes- und bundeswahlrechtlicher Vorschriften und zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenlegung von Landtagswahlen oder Volksentscheiden mit Europa- oder Bundestagswahlen werden insbesondere folgende Gesetzesänderungen vorgeschlagen:
 - Anhebung der gesetzlichen Höchstzahl der in einem Wahlvorstand zu berufenden Beisitzer von fünf auf sieben (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a [§ 14 Absatz 1 Satz 1]),
 - Anpassung der landeswahlrechtlichen Frist für das Recht auf Einsichtnahme in das Wähler- oder Stimmberechtigtenverzeichnis an die Frist des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen (vgl. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b [§ 17 Absatz 4] und Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b [§ 37 Absatz 4]),
 - Anhebung der Altersgrenze für die Pflicht zur Übernahme eines Wahlehenamtes von 60 auf 65 Jahre (vgl. Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b [§ 46 Absatz 4 Nummer 3] und Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b [§ 66 Absatz 4 Nummer 3]).
3. Die Vorschrift des § 43 des Brandenburgische Landeswahlgesetz, die das Nachrücken für ausgeschiedene Abgeordnete regelt, soll durch eine klarstellende Regelung ergänzt werden, um den Einklang zwischen Gesetzeswortlaut und Rechtslage wieder herzustellen (vgl. Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a [Einfügung eines neuen § 43 Absatz 2]).
4. Die neuen Erstattungsregelungen zur Abgeltung der kommunalen Wahl- oder Abstimmungskosten sollen die festgestellten Mängel des bisherigen Pauschalierungssystems beseitigen und den bisherigen Abrechnungsmodus wesentlich verbessern (vgl. Artikel 1 Nummer 15 [§ 52] und Artikel 2 Nummer 12 [§ 68]). Außerdem würde die angestrebte weitgehende Harmonisierung der Abrechnungsverfahren den Gesetzesvollzug spürbar erleichtern und den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren.
5. Dem Abbau entbehrlicher Normen und Standards dienen vornehmlich folgende Gesetzesänderungen:
 - Landeswahlausschuss muss nicht mehr über *unzulässige* Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen verhandeln und entscheiden (vgl. Artikel 1 Nummer 9 [§ 30 Absatz 2 Satz 4]),
 - Aufhebung des Zustimmungserfordernisses des Landeswahlleiters für das Ersuchen der kommunalen Wahlleiter an bestimmte Behörden und öffentliche Einrichtungen, ihnen als Wahlhelfer geeignete Bedienstete zu benennen (vgl. Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb [§ 46 Absatz 2 Satz 2] und Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb [§ 66 Absatz 2 Satz 2]).

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Der Abbau gesetzlicher Normen und Standards, die sich in der Wahlpraxis als entbehrlich erwiesen haben, sowie die Ausweitung des Stimmrechts bei Landtagswahlen und Volksentscheiden und des Teilnahmerechts bei Volksinitiativen und Volksbegehren auf die Personengruppe der Obdachlosen können nur durch eine Gesetzesnovelle erreicht werden. Alternative Wege, die gleichfalls zu den vorgenannten Zielen führen, stehen mithin nicht bereit.

Die weitere Harmonisierung landes- und bundeswahlrechtlicher Vorschriften ist erforderlich, um durch einen möglichst einheitlichen Vollzug wahlrechtlicher Vorschriften zur Verwaltungsvereinfachung und -effizienz beitragen zu können sowie die Durchführung verbundener Wahlen und Abstimmungen zu erleichtern.

Das bisherige Pauschalierungssystem zur Abgeltung der kommunalen Wahl- oder Abstimmungskosten weist erhebliche Mängel auf. Eine Reform des geltenden Abrechnungsmodus ist deshalb geboten.

II. Zweckmäßigkeit

Der Gesetzentwurf sieht den Abbau weiterer Normen und Standards vor, die sich in der Wahlpraxis als entbehrlich erwiesen haben, um das gesamte Wahlverfahren von unnötigem Ballast zu befreien und auf diese Weise zu vereinfachen.

Die Harmonisierung landes- und bundeswahlrechtlicher Vorschriften dient dem Zweck, durch einen möglichst einheitlichen Vollzug wahlrechtlicher Vorschriften die Verwaltungsvereinfachung und -effizienz zu befördern sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung verbundener Wahlen und Abstimmungen zu verbessern.

Die neuen Erstattungsregelungen zur Abgeltung der kommunalen Wahl- oder Abstimmungskosten sollen die festgestellten Mängel des bisherigen Pauschalierungssystems beseitigen und den bisherigen Abrechnungsmodus wesentlich verbessern.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Der Abbau mehrerer Normen und Standards wird eine Vereinfachung des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens bewirken und damit zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führen. Die Harmonisierung landes- und bundeswahlrechtlicher Vorschriften erleichtert den Vollzug dieser Normen.

In Übereinstimmung mit dem Bundes- und Kommunalwahlrecht sollen grundsätzlich auch 60- bis 64-jährige Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme eines Wahlerenamtes verpflichtet sein. Bisher endete diese Pflicht mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden keine Auswirkungen auf die Wirtschaft haben.

D. Zuständigkeiten

Federführend zuständig ist das Ministerium des Innern.

Zweites Gesetz zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das durch Artikel 3 Nummer 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „ständigen Wohnsitz“ die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „ständigen Wohnsitz“ die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „ausgeschlossen ist“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „nicht besitzt“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Punkt angefügt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. In § 9 Absatz 2 werden nach den Wörtern „amtsfreien Gemeinden“ das Komma und die Wörter „die Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „weitere Mitglieder“ und die Wörter „der Landeswahlverordnung“ durch die Wörter „den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch die Wörter „eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Findet die Landtagswahl gleichzeitig mit der Bundestags- oder Europawahl statt, richtet sich der Zeitraum, in dem das Wählerverzeichnis nach Maßgabe des Absatzes 3 eingesehen werden kann, nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes.“
7. Nach § 21 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung weitere Nachweise anfordern.“
8. § 22 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers oder der Landeslistenbewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag ist in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zu beschließen.“
9. § 30 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Über zulässige Beschwerden entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tage vor der Wahl; unzulässige Beschwerden werden vom Landeswahlleiter entschieden.“
10. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 1 kann die Nachwahl am Tage der Hauptwahl stattfinden.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Falle einer Nachwahl ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, solange die Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung

1. über bis zu zwei Überhangmandate innehat, für die gemäß § 3 Absatz 11 kein Verhältnisausgleich erfolgt, oder
2. Überhangmandate innehat, die im Falle des begrenzten Verhältnisgleiches gemäß § 3 Absatz 9 ausweislich des Ergebnisses der Verteilung der 110 Sitze nach § 3 Absatz 1 bis 4 nicht durch die für ihre Landesliste abgegebenen Zweitstimmen getragen sind.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerber, die als gewählte Bewerber ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt haben oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Landtag verzichtet haben.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Landeswahlleiter.“

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gemeindeverbände und“ die Wörter „der Aufsicht des Landes unterstehende“ eingefügt und die Wörter „im Land Brandenburg“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „60. Lebensjahr“ durch die Angabe „65. Lebensjahr“ ersetzt.

13. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Stimmbezirke“ durch das Wort „Wahlbezirke“ ersetzt.

14. Dem § 50 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit für die Landtagswahlen gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, können diese vom Ministerium des Innern auch abweichend von Satz 1 durch Verwaltungsvorschrift bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht werden.“

15. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Wahlkosten

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

(2) Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Bei zeitgleicher Durchführung von Europawahlen, Bundestagswahlen, Kommunalwahlen oder Volksentscheiden mit Wahlen zum Landtag werden die in Satz 1 genannten Kosten den Gemeinden und Gemeindeverbänden anteilig ersetzt.

(3) Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. bis zu 100 Einwohnern je km ² | 0,50 Euro je Wahlberechtigten, |
| 2. über 100 bis zu 200 Einwohnern je km ² | 0,45 Euro je Wahlberechtigten und |
| 3. über 200 Einwohnern je km ² | 0,40 Euro je Wahlberechtigten. |

Für den Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte wird für jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes eingetragen ist, in dem anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen Stimmzählgeräte benutzt worden sind, ein Zuschlag von 0,05 Euro je Wahlberechtigten gewährt. Notwendige Anpassungen des festen Betrages nach Satz 2 an die Preisentwicklung werden frühestens für eine Wahl nach dem 1. Januar 2010 von dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(4) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

16. Die Anlage zu § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Beschreibung des Wahlkreises 15 (Barnim III) wird die Angabe „- Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg“ durch die Angabe „- Gemeinde Ahrensfelde“ ersetzt.
- b) In der Beschreibung des Wahlkreises 16 (Brandenburg an der Havel I/Potsdam-Mittelmark I) wird die Angabe „- Gemeinde Groß Kreutz/Emster“ durch die Angabe „- Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ ersetzt.

- c) In der Beschreibung des Wahlkreises 26 (Dahme-Spreewald I) wird die Angabe „- Gemeinde Diepensee“ gestrichen.
- d) In der Beschreibung des Wahlkreises 36 (Elbe-Elster I) wird die Angabe „- Stadt Herzberg/Elster“ durch die Angabe „- Stadt Herzberg (Elster)“ ersetzt.
- e) In der Beschreibung des Wahlkreises 42 (Spree-Neiße II) werden die Angabe „- Gemeinde Haidemühl“ gestrichen und die Angabe „Amt Neuhausen/Spree“ durch die Angabe „- Gemeinde Neuhausen/Spree“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 11 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „mit ständigem Wohnsitz“ die Wörter „oder gewöhnlichem Aufenthalt“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 2 werden nach den Wörtern „die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden“ das Komma und die Wörter „die Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden“ gestrichen.
3. In § 8 Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „den Wohnort und die Anschrift“ die Wörter „oder den gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
4. In § 17 Absatz 2 werden nach den Wörtern „ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung,“ die Wörter „oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
5. In § 18 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Tag der Geburt“ ein Komma und die Wörter „den Wohnort“ sowie nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „oder den gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
6. § 33 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes ergibt.“
7. In § 36 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
8. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch die Wörter „eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Findet der Volksentscheid gleichzeitig mit der Bundestags- oder Europawahl statt, richtet sich der Zeitraum, in dem das Stimmberechtigtenverzeichnis (Wählerverzeichnis) nach Maßgabe des Absatzes 3 eingesehen werden kann, nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
9. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „unzweifelhaft“ durch das Wort „zweifelsfrei“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Vorbehalt“ die Wörter „Zusatz oder“ eingefügt.
10. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „vom Abstimmungsvorsteher, vom Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern“ durch die Wörter „von allen anwesenden Mitgliedern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „durch den Kreisabstimmungsleiter und von mindestens drei weiteren Mitgliedern“ durch die Wörter „von dem Schriftführer und allen anwesenden Mitgliedern“ ersetzt.
11. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gemeindeverbände und“ die Wörter „der Aufsicht des Landes unterstehende“ eingefügt und die Wörter „im Land“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Nummer 3 wird das Wort „sechzigste“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.
12. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68
Kosten

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheides veranlassten notwendigen Ausgaben.

(2) Die Kosten für die Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen und der Briefabstimmungsunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Abstimmungsvorstände werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Bei zeitgleicher Durchführung von Wahlen und Volksentscheiden werden die in Satz 1 genannten Kosten den Gemeinden und Gemeindeverbänden anteilig ersetzt.

(3) Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte

1. bis zu 100 Einwohnern je km² 0,50 Euro je Stimmberechtigten,
2. über 100 bis zu 200 Einwohnern je km² 0,45 Euro je Stimmberechtigten und
3. über 200 Einwohnern je km² 0,40 Euro je Stimmberechtigten.

Für den Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte wird für jeden Stimmberechtigten, der in das Stimmberechtigtenverzeichnis eines Stimmbezirkes eingetragen ist, in dem anstelle von Stimmzetteln und Abstimmungsurnen Stimmzählgeräte benutzt worden sind, ein Zuschlag von 0,05 Euro je Stimmberechtigten gewährt. Notwendige Anpassungen des festen Betrages nach Satz 2 an die Preisentwicklung werden frühestens für einen Volksentscheid nach dem 1. Januar 2010 von dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(4) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen verursachten notwendigen Ausgaben.“

13. In § 69 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.

14. Dem § 70 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit für Volksbegehren und Volksentscheide gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, können diese vom Ministerium des Innern auch abweichend von Absatz 1 durch Verwaltungsvorschrift bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht werden.“

Artikel 3 Neufassung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Begründung
des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften**

A. Allgemeines

In Übereinstimmung mit dem Europa-, Bundestags- und Kommunalwahlrecht soll auch den obdachlosen Bürgerinnen und Bürgern das aktive und passive Wahlrecht bei Landtagswahlen sowie das Teilnahme-, Eintragungs- und Stimmrecht bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gewährt werden.

Die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Zusammenlegung von Landtagswahlen oder Volksentscheiden mit den Europa- oder Bundestagswahlen sollen verbessert werden. So werden insbesondere die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung gemeinsamer Wahlvorstände und die Führung gemeinsamer Wählerverzeichnisse geschaffen.

Durch die klarstellenden Regelungen über das Nachrücken in Überhangmandate wird der Einklang zwischen Gesetzeswortlaut und Rechtslage wieder hergestellt.

Die neuen Erstattungsregelungen zur Abgeltung der kommunalen Wahl- oder Abstimmungskosten sollen die festgestellten Mängel des bisherigen Pauschalierungssystems beseitigen und den bisherigen Abrechnungsmodus wesentlich verbessern.

Daneben wird die Gesetzesnovelle erneut zum Anlass genommen, entbehrliche Normen und Standards abzubauen.

Die Änderungen des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes werden, soweit dies in Hinblick auf die wahl- und abstimmungsspezifischen Besonderheiten möglich ist, im Volksabstimmungsgesetz nachvollzogen.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsame Änderungen vor:

1. Änderungen, die auf den Abbau von Normen und Standards zielen:
 - Landeswahlausschuss muss *nicht* mehr über *unzulässige* Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen verhandeln und entscheiden (vgl. Artikel 1 Nummer 9 [§ 30 Absatz 2 Satz 4]),
 - Aufhebung des Zustimmungserfordernisses des Landeswahlleiters für das Ersuchen der kommunalen Wahlleiter an bestimmte Behörden und öffentliche Einrichtungen, ihnen als Wahlhelfer geeignete Bedienstete zu benennen (vgl. Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb [§ 46 Absatz 2 Satz 2] und Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb [§ 66 Absatz 2 Satz 2]).
2. Anpassungen an bundeswahlrechtliche Vorschriften:
 - Anhebung der gesetzlichen Höchstzahl der in einem Wahlvorstand zu berufenden Beisitzer von fünf auf sieben (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a [§ 14 Absatz 1 Satz 1]),
 - Anhebung der Altersgrenze für die Pflicht zur Übernahme eines Wahlehenamtes von 60 auf 65 Jahre (vgl. Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b [§ 46 Absatz 4 Nummer 3] und Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b [§ 66 Absatz 4 Nummer 3]).

3. Sonstige Änderungen:
- Ausweitung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Teilnahme-, Eintragungs- und Abstimmungsrechts bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf die Gruppe der obdachlosen Deutschen (vgl. Artikel 1 Nummer 1 [§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2] und Nummer 2 Buchstabe a [§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2] sowie Artikel 2 Nummer 1 [§ 2 Absatz 1 und 2]),
 - Regelung des Nachrückens in Überhangmandate (vgl. Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a [§ 43 Absatz 2]),
 - Neuregelung der Kostenerstattung (vgl. Artikel 1 Nummer 15 [§ 52] und Artikel 2 Nummer 12 [§ 68]).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Artikel 1 – Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2):

Nach der geltenden Rechtslage ist das aktive (wie auch das passive) Wahlrecht zum Landtag Brandenburg zwingend an einen ständigen Wohnsitz im Wahlgebiet und damit an die Innehabung einer Wohnung geknüpft. Demgegenüber sind bei Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlen auch obdachlose Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Wahlgebiet wahlberechtigt (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes, § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 des Europawahlgesetzes und § 8 Satz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes). Der Gesetzentwurf sieht deshalb und aus Gründen der Gleichstellung vor, der Gruppe der obdachlosen Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Wahlgebiet (auch) das Wahlrecht zum Landtag Brandenburg zu gewähren.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll der Gruppe der obdachlosen Deutschen auch das passive Wahlrecht zum Landtag Brandenburg gewährt werden. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Aufgrund des § 40a des Staatsangehörigkeitsgesetzes sind die von der Ausschlagung betroffenen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes automatisch kraft Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet worden. Damit ist die bisherige Ausschlussregelung des § 8 Absatz 2 Nummer 3 gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 2):

Im Rahmen der im Jahre 2003 vollzogenen Gemeindegebietsreform sind die Anfang der 90er Jahre eingeführten Amtsmodelle 2 (Amt bedient sich der Verwaltung einer amtsangehörigen Gemeinde) und 3 (Amt bedient sich der Verwaltung einer amtsfreien Gemeinde) aufgehoben worden. Damit ist die Bezugnahme auf die Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden obsolet geworden.

Zu Nummer 4 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Während die Gemeinden nach dem Bundes- und Kommunalwahlrecht bis zu sieben Beisitzer in einem Wahlvorstand berufen können, lässt das geltende Landtagswahlrecht den Einsatz von höchstens fünf Beisitzern je Wahlvorstand zu (vgl. hierzu § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes). Es wird eine Anpassung an die bundes- und kommunalwahlrechtlichen Regelungen vorgeschlagen, um insbesondere verbundene Wahlen zu erleichtern sowie den Handlungsspielraum der Kommunen bei der Bildung der Wahlvorstände zu erhöhen.

Zu Buchstabe b:

Die in dem Änderungsbefehl zuerst angeführte Änderung des Wortlautes des Absatzes 5 Satz 1 soll sicherstellen, dass der Wahlvorstand auch in dem Falle beschlussfähig ist, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein Beisitzer anwesend sind.

Die zweite Änderung ist erforderlich, weil auf der Grundlage dieses Gesetzes mit der Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen – LWahlGV) vom 14. Mai 2004 (GVBl. II S. 334) eine zweite Durchführungsverordnung (neben der Brandenburgischen Landeswahlverordnung) erlassen worden ist.

Zu Nummer 5 (§ 15):

Zu Buchstabe a:

Die Sonderregelung des Absatzes 3 Satz 4 für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 ist nach Durchführung der Wahl obsolet geworden und kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 6 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das geänderte Melderecht.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 4 soll die Voraussetzungen für die Erstellung und Führung eines gemeinsamen Wählerverzeichnisses bei verbundenen Bundes- und Landtagswahlen schaffen. In diesen Fällen soll sich der Zeitraum, in dem das Wählerverzeichnis nach Absatz 3 eingesehen werden kann, nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundeswahlgesetzes richten.

Zu Nummer 7 (§ 21 Absatz 2):

Durch den neuen Absatz 2 Satz 2 soll ausdrücklich klargestellt werden, dass der Landeswahlleiter von jeder anzeigenden Vereinigung zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung weitere Nachweise verlangen kann. In der Wahlpraxis kann insbesondere bei neuen Vereinigungen die Frage ihrer Eigenschaft nur bei Vorlage weiterer Nachweise geklärt werden. Hierzu zählen insbesondere Nachweise über die Mitgliederzahl, Angaben über den organisatorischen Aufbau der Vereinigung, Belege über öffentlichkeitswirksame Aktivitäten (wie z.B. Pressemitteilungen oder Inserate, Parteiplakate, öffentliche Aushänge oder Informationsblätter, Medienberichte über Parteiveranstaltungen oder sonstige Parteiaktivitäten). Der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleiter fordern daher den Vereinigungen regelmäßig entsprechende ergänzende Nachweise ab (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Aufl., § 19 Rdnr. 16, S. 358). Im Übrigen enthält das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in § 29 Absatz 1 Satz 1 bereits eine entsprechende Regelung.

Zu Nummer 8 (§ 22 Absatz 2 Nummer 3):

Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut der Vorschrift im Interesse der Rechtsklarheit präziser zu fassen.

Zu Nummer 9 (§ 30 Absatz 2 Satz 4):

Nach der geltenden Rechtslage muss der Landeswahlausschuss auch über *unzulässige* Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung einzelner Kreiswahlvorschläge verhandeln und entscheiden. Unzulässig sind Beschwerden, die nicht form- oder nicht fristgerecht oder von nicht Beschwerdebefugten erhoben worden sind. Selbst in solchen Fällen ist bisher allein der Landeswahlausschuss (und nicht etwa der Landeswahlleiter) entscheidungsbefugt (vgl. hierzu Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, § 26 Rdnr. 9, S. 452). Zur Entlastung des Landeswahlausschusses von einfachen (Routine-)Arbeiten wird vorgeschlagen, dass der Landeswahlausschuss künftig nur noch über zulässige Beschwerden entscheidet. Unzulässige Beschwerden sollen vom Landeswahlleiter beschieden werden. Im Übrigen enthält das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in § 37 Absatz 6 bereits eine entsprechende Regelung.

Zu Nummer 10 (§ 39):

Zu Buchstabe a:

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Nachwahl im Falle des § 39 Absatz 1 (Tod eines zugelassenen Wahlkreisbewerbers vor dem Beginn der Wahlhandlung) gegebenenfalls auch am Tage der Hauptwahl stattfinden kann.

Eine Nachwahl am Tage der Hauptwahl kann in Betracht kommen, wenn noch rechtzeitig ein neuer Kreiswahlvorschlag eingereicht und zugelassen werden kann und noch hinreichend Zeit für die Briefwahl verbleibt. Mit der Klarstellung sollen Zweifel darüber beseitigt werden, ob es mit dem Wortlaut der bestehenden Vorschrift vereinbar ist, eine Nachwahl am Tage der Hauptwahl durchzuführen.

Im Übrigen enthält das Bundeswahlgesetz in § 43 Absatz 2 Satz 2 erster Teilsatz bereits eine entsprechende Regelung.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung soll klarstellen, dass die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses auch im Falle einer erst später stattfindenden Nachwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl erfolgt. Mit der klarstellenden Regelung wird verfassungsrechtlich zulässig sowohl dem Interesse der Wähler und der Politik nach einem zeitnahen Wahlergebnis als auch den praktischen Zwängen der Wahlorganisation Rechnung getragen.

Die Bestimmungen des § 38 des Gesetzes und der §§ 64, 68 und 69 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung geben die unmittelbare Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse der Hauptwahl nach dem Ende der Wahlhandlung vor. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften zur Hauptwahl auch im Falle einer späteren Nachwahl, insbesondere die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses der Hauptwahl vor der Nachwahl, ist verfassungsrechtlich zulässig. Dadurch wird insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz gewährleistet und das Vertrauen der Wähler in das Wahlergebnis bewahrt. Ein Aufschieben der Ermittlung des Ergebnisses der Hauptwahl bis zur Nachwahl würde durch die notwendige Aufbewahrung sämtlicher Stimmzettel das Risiko von Manipulationen durch Hinzufügen oder Wegnehmen sowie Verändern der Stimmzettel in sich bergen. Außerdem stellt die Regelung klar, dass bei der Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Hauptwahl ausschließlich die bei der Hauptwahl abgegebenen Stimmen zugrunde zu legen sind. Auch die Sitzverteilung ist also allein mittels der in der Hauptwahl abgegebenen gültigen Stimmen zu berechnen. Eine an sich denkbare Schätzung zum möglichen Wahlverhalten in dem Wahlkreis, in dem eine Nachwahl ansteht, etwa durch Rückgriff auf frühere Wahlergebnisse, aktuelle Wahlergebnisse benachbarter Wahlkreise oder auf ein aktuelles durchschnittliches Wählervotum aus den übrigen Wahlkreisen des Landes ist abzulehnen, da die demokratische Wahlentscheidung, die einzig der Wählerschaft zukommt, hierbei, wenn auch nur vorübergehend, ersetzt würde.

Im Übrigen enthält das Bundeswahlgesetz in § 43 Absatz 4 bereits eine entsprechende Regelung.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem neuen Absatz 4.

Zu Nummer 11 (§ 43):

Zu Buchstabe a:

Nach dem Beschluss des Landesverfassungsgerichts vom 21. September 2000 ist die Nachrückerregelung des Absatzes 1 „mit Blick auf Wesen und Bedeutung des demokratischen Wahlrechts und den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl einschränkend dahingehend auszulegen, dass das Nachrücken einer Ersatzperson aus der Landesliste entfällt, wenn der oder die ausgeschiedene Abgeordnete (...) im Wahlkreis gewählt worden ist und die Partei, der sie angehört, über bis zu zwei Überhangmandate verfügt“ (LVerfGE 11, 148). Dies gilt selbst dann, wenn die Landesliste der betroffenen Partei aufgrund ihres Zweitstimmenanteils dieses Mandat erhalten hätte, wenn die gesetzliche Regelanzahl der Mandate (von 88 auf 89) erhöht worden wäre und somit selbst bei einem vollständigen Verhältnisausgleich im Sinne des § 3 Absatz 7 und 8 kein Ausgleichsmandat vergeben worden wäre (LVerfGE 11, 148, 159). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundestagswahlrecht hält die Landesliste Ersatzpersonen für ausgeschiedene Wahlkreisabgeordnete nur im Rahmen der Abgeordnetenzahl bereit, die aufgrund des Zweitstimmenergebnisses für die Landesliste ermittelt worden ist (BVerfGE 97, 317). Der Bundeswahlgesetzgeber hat deshalb in § 48 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes klargestellt, dass Ersatzpersonen einer Landesliste erst dann für einen ausgeschiedenen Wahlkreisabgeordneten nachrücken können, wenn die von der Partei in dem betreffenden Land errungenen Überhangmandate aufgrund des Ausscheidens von Abgeordneten weggefallen sind.

Entsprechendes dürfte für den in Nummer 2 genannten Fall gelten. Denn im Falle des begrenzten Verhältnisausgleiches verbleibt der betreffenden Partei mindestens ein Überhangmandat, das infolge des lediglich begrenzten Verhältnisausgleiches nicht durch ihren Zweitstimmenanteil getragen ist.

Beispiel:

Partei	Zweitstimmen	Sitze nach dem Zweitstimmenanteil (§ 3 Abs. 3 bis 6)	Sitze aus den Wahlkreisen (Direktmandate)	Überhangmandate
A	330450	32	42	10
B	275600	27	1	-
C	245000	24	1	-
D	45600	5	-	-
insgesamt	896650	88	44	10

In diesem Falle würde die nach § 3 Absatz 8 zu ermittelnde erhöhte Gesamtzahl der Abgeordneten 114 betragen ($42 / 330450 \times 896650 = 113,96$). Die Gesamtzahl der Abgeordneten darf jedoch nach § 3 Absatz 9 die Zahl 110 nicht übersteigen. Somit würde in einem solchen Falle die Gesamtzahl der Abgeordneten 110 betragen und damit lediglich ein begrenzter Verhältnisausgleich stattfinden.

Auch bei der Neuverteilung der 110 Sitze nach § 3 Absatz 9 würden der Partei A die in den Wahlkreisen errungenen 42 Direktmandate verbleiben (§ 3 Absatz 9 Satz 2). Die verbleibenden 68 Sitze wären auf die Landeslisten der übrigen Parteien entsprechend ihren Zweitstimmenanteilen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) wie folgt zu verteilen (§ 3 Absatz 9 Satz 3):

Partei	Verteilung der verbleibenden 68 Sitze	Zweitstimmen	Summe der hier maßgeblichen Zweitstimmen	Ganz-zahliger Anteil	„Rest“	Verteilung der 68 Sitze	endgültige Sitzverteilung
A	-	[330450]		-	-	-	42
B	68 X	275600	: 566200=	33	.099	33	33
C		245000		29	.424	29	29
D		45600		5	.477	6	6
insgesamt				67	1	68	110

In diesem Falle würde also die Partei A 42, die Partei B 33, die Partei C 29 und die Partei D 6 Sitze im Landtag erhalten. Wären die 110 Sitze ausschließlich nach den Zweitstimmen zu verteilen, würde sich folgende Sitzverteilung ergeben:

Partei	Verteilung der 110 Sitze	Zweitstimmen	Summe der Zweitstimmen	Ganz-zahliger Anteil	„Rest“	Verteilung der 110 Sitze nach Zweitstimmen
A	110 X	330450	: 896650=	40	.539	40
B		275600		33	.810	34
C		245000		30	.056	30
D		45600		5	.594	6
insgesamt		896650		108	2	110

Im vorliegenden Falle wären also lediglich 40 der insgesamt 42 Sitze, die die Partei A im Ergebnis der Neuverteilung der 110 Sitze nach § 3 Absatz 9 erhalten würde, von ihrem Zweitstimmenanteil gedeckt. Vorliegend würden also als Folge des begrenzten Verhältnisausgleiches zwei (von insgesamt zehn) Überhangmandate verbleiben, die trotz der erhöhten Gesamtzahl der Abgeordneten auf 110 nicht durch den Zweitstimmenanteil der Partei A gedeckt wären („ungedeckte“ Überhangmandate oder „Mehrsitze“).

Der vorgeschlagene neue Absatz 2 Nummer 2 sieht deshalb vor, dass aus der Landesliste der betreffenden Partei erst dann Ersatzpersonen für ausgeschiedene Abgeordnete berufen werden können, wenn diese „ungedeckten Mehrsitze“ durch Ausscheiden von Abgeordneten weggefallen sind.

Durch die Neuregelung des Absatzes 2 soll der Einklang zwischen Gesetzeswortlaut und Rechtslage wieder hergestellt werden.

Zu Buchstabe b:

Für die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Landtag eines erfolgreichen Wahlkreisbewerbers, der auch Listenbewerber ist, oder für den Mandatsverzicht soll klargestellt werden, dass sich diese Erklärungen auch auf eine Anwartschaft bei der Listennachfolge erstrecken.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b (Einfügung eines neuen Absatzes 2).

Zu Buchstabe d:

Zur Entlastung des Landeswahlausschusses von Routinearbeiten wird vorgeschlagen, dass ausschließlich der Landeswahlleiter die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft. Im Übrigen sieht auch das Bundeswahlgesetz in § 48 Absatz 1 Satz 6 vor, dass der Landeswahlleiter die entsprechenden Feststellungen trifft.

Zu Nummer 12 (§ 46):

Zu Buchstabe a:

Die zu Doppelbuchstabe aa angeführte Änderung ist redaktioneller Art.

Durch die Streichung des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 soll das Ersuchen der Wahlleiter an bestimmte Behörden und Einrichtungen, ihnen zur Sicherstellung der Wahldurchführung als Wahlhelfer geeignete Bedienstete zu benennen, nicht mehr an die Zustimmung des Landeswahlleiters geknüpft werden (siehe Doppelbuchstabe bb). Die Streichung des Absatzes 2 Satzes 2 dient dem erklärten Ziel, entbehrliche Normen und Standards abzubauen. Im Übrigen kann bei Europa-, Bundestags- und Kommunalwahlen die Anforderung bereits ohne Zustimmung des Landeswahlleiters erfolgen (vgl. § 9 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes und § 83 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

Zu Buchstabe b:

Während nach dem Europa-, Bundestags- und Kommunalwahlrecht die Wahlberechtigten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres grundsätzlich verpflichtet sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlorgan auszuüben (vgl. § 9 Nummer 3 der Bundeswahlordnung, § 9 Nummer 3 der Europawahlordnung und § 83 Absatz 5 Nummer 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes), besteht nach dem geltenden Landtagswahlrecht diese Verpflichtung nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Im Hinblick auf die erfreulicherweise erhöhte Lebenserwartung sowie mit Blick auf die demographische Entwicklung der Gesellschaft erscheint die geltende Altersgrenze von 60 Jahren, an der die Verpflichtung zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer endet, nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nummer 13 (§ 49):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 50 Satz 2):

Der neue Satz 2 sieht vor, dass der Inhalt der Mustervordrucke oder Formblätter auch durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht werden kann. Die Mustervordrucke und Formblätter müssen mithin nicht mehr Bestandteil der Verordnung selbst sein. Hierfür sprechen insbesondere wahlpraktische Gründe, denn nur auf diese Weise können die Mustervordrucke und Formblätter veränderten oder neuen Erfordernissen zeitnah und flexibel angepasst werden. Außerdem würde damit die Neubekanntmachung der Brandenburgischen Landeswahlverordnung wesentlich vereinfacht werden.

Bei der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl. II S. 38) sowie der Landeswahlgeräteverordnung (LWahlGV) vom 14. Mai 2004 (GVBl. II S. 334), einer Durchführungsverordnung zum Brandenburgischen Landeswahlgesetz und Volksabstimmungsgesetz, ist bereits entsprechend verfahren worden (vgl. § 93 BbgKWahlV in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 2008 – Mustervordrucke für Kommunalwahlen gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung [Amtsblatt für Brandenburg Nr. 10/2008, S. 507] sowie § 19 LWahlGV in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 2004 – Mustervordrucke für Landtagswahlen und Volksentscheide gemäß § 19 der Landeswahlgeräteverordnung [Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26/2004, S. 481]). Im Übrigen hat das Land Niedersachsen als erstes Bundesland diesen Weg beschritten (vgl. § 79 der Niedersächsischen Landeswahlordnung).

Zu Nummer 15 (§ 52):

Nach der geltenden Kostenerstattungsregelung sind den Kommunen die Wahlkosten ausschließlich über das (durchschnittsbildende) Pauschalierungssystem zu erstatten. Dies hatte regelmäßig zur Folge, dass einzelne Kommunen erheblich höhere Erstattungen erhielten, als sie Kosten geltend gemacht haben, während andere deutlich hinter den geltend gemachten Forderungen zurückblieben. So hat beispielsweise der Landkreis Uckermark für die Landtagswahl 2004 Kosten in Höhe von 113.000 Euro geltend gemacht. Der im Rahmen des Pauschalierungssystems ermittelte Erstattungsbetrag betrug jedoch lediglich 94.000 Euro. Der Landkreis hatte deshalb Widerspruch gegen den vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzten Erstattungsbetrag für die Landtagswahl 2004 erhoben. Dies wurde zum Anlass genommen, das geltende Pauschalierungssystem eingehend zu überprüfen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die durchschnittlichen Wahlkosten je Wahlberechtigten regelmäßig in Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte erheblich höher sind. Maßgebliche Gründe hierfür sind insbesondere die vergleichsweise großen Entfernungen zwischen der Wahlbehörde und den einzelnen Wahllokalen sowie die im Verhältnis zur Einwohnerzahl hohe Anzahl der Wahlbezirke und Wahllokale. Somit führt das geltende Pauschalierungssystem nicht nur in Einzelfällen zu problematischen Ergebnissen. Pauschalierungen im Rahmen von Kostenerstattungsverfahren sind jedoch verfassungsrechtlich nur solange unbedenklich, als die Anspruchsberechtigten, die insoweit eine „Schicksalsgemeinschaft“ bilden, gleichmäßig betroffen sind, der Durchschnittsbildung keine sachfremden Erwägungen und Kriterien zugrunde liegen und zwangsläufige Abweichungen sich noch in einem vertretbaren Rahmen halten (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Aufl. 2002, § 50 Rdnr. 11, S. 682). Der Reformbedarf liegt mithin auf der Hand.

Die vorgeschlagene Neufassung der Kostenerstattungsregelung sieht in Übereinstimmung mit § 50 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes vor, die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände im Wege der Einzelabrechnung („Spitzabrechnung“) zu ersetzen (siehe den neuen Absatz 2 Satz 1).

Die übrigen Kosten sollen in Anlehnung an § 50 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet werden. In Abweichung zu der Kostenerstattungsregelung des Bundes (Stafflung nach der Anzahl der Wahlberechtigten; § 50 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes) wird vorgeschlagen, die so genannte Restkostenpauschale nach der Bevölkerungsdichte der Gemeinden zu staffeln (siehe den neuen Absatz 3 Satz 2).

Für den Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte soll ein Zuschlag von 0,05 Euro je Wahlberechtigten gewährt werden (siehe den neuen Absatz 3 Satz 3).

Die vorgeschlagene Neuregelung bezweckt, die festgestellten Mängel des bisherigen Pauschalierungssystems zu beseitigen und den bisherigen Abrechnungsmodus wesentlich zu verbessern. Hierzu sieht der neue Absatz 2 Satz 1 vor, dass die ohne großen Aufwand zu ermittelnden Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände im Wege einer Einzelabrechnung („Spitzabrechnung“) erstattet werden. Allein diese Neuregelung hätte bereits zur Folge, dass sich die festgestellten Disparitäten zulasten der Gemeinden mit niedriger Bevölkerungsdichte, in denen strukturell bedingt erheblich höhere Wahlkosten anfallen, erheblich vermindern würden.

Ergänzend hierzu sieht der neue Absatz 3 vor, die übrigen Kosten (v.a. Druck- und Papierkosten für die Wahlbenachrichtigungen, Stimmzettel, Wahlscheine und Wahlbriefe, Kosten für die Wahlbekanntmachungen und zusätzliche Sachaufwendungen) durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten, gestaffelt nach der Bevölkerungsdichte der Kommunen, zu erstatten. Die Staffelung in drei Gruppen berücksichtigt, dass die Wahlkosten regelmäßig mit abnehmender Bevölkerungsdichte der Gemeinden zunehmen. Mit dieser Restkostenpauschale werden alle übrigen Kosten der Landtagswahl, die den Kommunen entstanden sind, abgegolten. Entsprechende Pauschalierungen sind in der Staatspraxis insbesondere zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes üblich und verfassungsrechtlich unbedenklich, solange die vorstehend genannten Maßgaben beachtet werden (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Aufl. 2002, § 50 Rdnr. 11, S. 682).

Der neue Absatz 2 Satz 2 beinhaltet eine Kostenerstattungsregelung bei zeitgleicher Durchführung von Landtagswahlen und von sonstigen Wahlen oder Abstimmungen. Im Falle verbundener Wahlen und Abstimmungen werden die Kosten der Landtagswahlen im Sinne des neuen Absatzes 2 Satz 1 („Spitzabrechnung“) anteilig ersetzt. Anteilig bedeutet etwa bei gemeinsamer Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie gemeinsamen Wahlvorständen, dass die Kosten von Land und Bund (im Falle verbundener Landtags- und Europa- oder Bundestagswahlen) oder die Kosten von dem Bund (oder von dem Land) und den Kommunen (im Falle verbundener Parlaments- und Kommunalwahlen) je zur Hälfte zu tragen sind.

Der Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte ermöglicht die Größe der Wahlvorstände zu vermindern. Der in Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Zuschlag sichert, dass die damit verbundenen Kosteneinsparungen auch den betreffenden Gemeinden, die die Kosten für die Beschaffung dieser Geräte tragen, zugutekommen.

Der neue Absatz 3 Satz 4 ermächtigt das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung notwendige Anpassungen der in Absatz 3 Satz 2 genannten festen Beträge an die Preisentwicklung vorzunehmen. Anpassungen an die Preisentwicklung sind vornehmlich in dem Falle angezeigt, in dem die Preisentwicklung insgesamt zu einer wesentlichen Unterdeckung der übrigen Kosten führt. Damit reichen beispielsweise Preissteigerungen bei einzelnen Kostenpositionen nicht aus, wenn andererseits Kostensenkungen diese kompensieren.

Zu Nummer 16 (Anlage zu § 15):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die am 1. Oktober 2004 wirksam gewordene Änderung des Namens der Gemeinde („Ahrensfelde“ statt „Ahrensfelde-Blumberg“ [siehe Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26/2004, S. 481]).

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die am 1. Juli 2004 wirksam gewordene Änderung des Namens der Gemeinde („Groß Kreuz (Havel)“ statt „Groß Kreuz/Emster“ [siehe Amtsblatt für Brandenburg Nr. 14/2004, S. 191]).

Zu Buchstabe c:

Die Gemeinde Diepensee wurde mit Wirkung vom 29. Februar 2004 aufgelöst (siehe Amtsblatt für Brandenburg Nr. 14/2004, S. 191). Ihr Gebiet gehört seit diesem Zeitpunkt zu der - gleichfalls in dem Wahlkreis 26 gelegenen - Gemeinde Schönefeld (vgl. Gesetz über die Auflösung der Gemeinde Diepensee vom 24. März 2003 [GVBl. I S. 93, 100]). Die Streichung ist mithin eine Änderung redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die im Jahre 2004 geänderte Schreibweise des Namens der Stadt („Herzberg (Elster)“ statt „Herzberg/Elster“).

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um zwei Änderungen redaktioneller Art.

Die Gemeinde Heidemühl wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgelöst (siehe Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5/2006, S. 123). Ihr Gebiet gehört seit diesem Zeitpunkt zu der – gleichfalls in dem Wahlkreis 42 gelegenen – Stadt Welzow (vgl. Gesetz über die Auflösung der Gemeinde Heidemühl vom 24. März 2003 [GVBl. I S. 93, 101]).

Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Neuhausen/Spree haben mit Wirkung vom 20. Oktober 2004 die neue amtsfreie Gemeinde Neuhausen/Spree gebildet.

II. Artikel 2 – Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 und 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Beteiligungs-, Wahl- und Abstimmungsrechts auf die Gruppe der obdachlosen Deutschen (vgl. §§ 5 und 8 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und §§ 4, 16 und 28 des Volksabstimmungsgesetzes).

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2):

Im Rahmen der im Jahre 2003 vollzogenen Gemeindegebietsreform sind die Anfang der 90er Jahre eingeführten Amtsmodelle 2 (Amt bedient sich der Verwaltung einer amtsangehörigen Gemeinde) und 3 (Amt bedient sich der Verwaltung einer amtsfreien Gemeinde) aufgehoben worden. Damit ist die Bezugnahme auf die Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden obsolet geworden.

Zu Nummer 3 (§ 8 Absatz 1 Nummer 4):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Beteiligungsrechts auf die Gruppe der obdachlosen Menschen (vgl. §§ 2 und 4 des Volksabstimmungsgesetzes).

Zu Nummer 4 (§ 17 Absatz 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Beteiligungs- und Eintragsrechts auf die Gruppe der obdachlosen Bürgerinnen und Bürger (vgl. §§ 2, 4 und 16 des Volksabstimmungsgesetzes).

Zu Nummer 5 (§ 18 Absatz 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Beteiligungs- und Eintragsrechts auf die Gruppe der obdachlosen Bürgerinnen und Bürger (vgl. §§ 2, 4, 16 und 17 des Volksabstimmungsgesetzes).

Zu Nummer 6 (§ 33 Satz 2):

Zur Harmonisierung der wahl- und abstimmungsrechtlichen Vorschriften ist vorgesehen, die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Abstimmungsorgane an die bewährten Verfahrensregelungen der § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 5 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes sowie § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 36):

Der zeitliche Spielraum für die angemessene amtliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Gegenstand des Volksentscheides soll um zwei Wochen verlängert werden. So kann es beispielsweise vorzugswürdig sein, die Abstimmungsberechtigten unmittelbar vor Beginn der so genannten „heißen Wahlkampfphase“, die regelmäßig wenige Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag beginnt, entsprechend zu unterrichten. Auch die vorgesehene 6-Wochenfrist gewährleistet, dass die Abstimmungsberechtigten in jedem Falle noch rechtzeitig vor dem Abstimmungstag über den Gegenstand des Volksentscheides informiert werden.

Zu Nummer 8 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das geänderte Melderecht.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 4 soll die Voraussetzungen für die Erstellung und Führung eines gemeinsamen Wählerverzeichnisses für den Volksentscheid und die am gleichen Tage stattfindende Bundestags- oder Europawahl schaffen. In diesen Fällen soll sich der Zeitraum, in dem das Stimmberechtigtenverzeichnis (bei Wahlen Wählerverzeichnis genannt) nach Absatz 3 eingesehen werden kann, nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundeswahlgesetzes richten.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 9 (§ 47 Absatz 2):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung an den Wortlaut des § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

Zu Buchstabe b:

In Übereinstimmung mit den Wahlgesetzen des Bundes und des Landes soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch die Vornahme eines Zusatzes die Ungültigkeit des Stimmzettels bewirkt (vgl. § 39 Absatz 1 Nummer 4 des Bundeswahlgesetzes, § 37 Absatz 1 Nummer 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und § 45 Absatz 1 Nummer 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

Zu Nummer 10 (§ 48):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Anpassung an die für Wahlen geltenden Vorschriften (vgl. § 72 Absatz 1 Satz 2 der Bundeswahlordnung, § 65 Absatz 1 Satz 2 der Europawahlordnung, § 70 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung und § 71 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung).

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Anpassung an die für Wahlen geltenden Vorschriften (vgl. § 76 Absatz 6 Satz 2 der Bundeswahlordnung, § 69 Absatz 4 Satz 2 der Europawahlordnung, § 4 Absatz 3 Satz 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung und § 4 Absatz 3 Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung).

Zu Nummer 11 (§ 66):

Zu Buchstabe a:

Die zu Doppelbuchstabe aa angeführte Änderung ist redaktioneller Art.

Durch die Streichung des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 soll das Ersuchen der Kreisabstimmungsleiter an bestimmte Behörden und Einrichtungen, ihnen zur Sicherstellung der Durchführung des Volksentscheides als Abstimmungshelfer geeignete Bedienstete zu benennen, nicht mehr an die Zustimmung des Landeswahlleiters (in seiner Eigenschaft als Landesabstimmungsleiter) geknüpft werden (siehe Doppelbuchstabe bb). Die Streichung des Absatzes 2 Satzes 2 dient dem erklärten Ziel, entbehrliche Normen und Standards abzubauen. Im Übrigen kann bei Europa-, Bundestags- und Kommunalwahlen die Anforderung bereits ohne Zustimmung des Landeswahlleiters erfolgen (vgl. § 9 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes und § 83 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

Zu Buchstabe b:

Während nach dem Europa-, Bundestags- und Kommunalwahlrecht die Wahlberechtigten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres grundsätzlich verpflichtet sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlorgan auszuüben (vgl. § 9 Nummer 3 der Bundeswahlordnung, § 9 Nummer 3 der Europawahlordnung und § 83 Absatz 5 Nummer 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes), besteht bei Volksentscheiden (und Landtagswahlen [siehe hierzu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b]) diese Verpflichtung nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Im Hinblick auf die erfreulicherweise erhöhte Lebenserwartung sowie mit Blick auf die demographische Entwicklung der Gesellschaft erscheint die geltende Altersgrenze von 60 Jahren, an der die Verpflichtung zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Abstimmungshelfer endet, nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nummer 12 (§ 68):

Ebenso wie der neue § 52 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes sieht die neue Vorschrift eine Neuregelung der geltenden Kostenerstattung vor (vgl. Artikel 1 Nummer 15 [§ 52]).

Nach der geltenden Kostenerstattungsregelung sind den Kommunen die Kosten für die Durchführung eines Volksentscheides ausschließlich über das (durchschnittsbildende) Pauschalierungssystem zu erstatten. Dies hatte bei Landtagswahlen regelmäßig zur Folge, dass einzelne Kommunen erheblich höhere Erstattungen erhielten, als sie Kosten geltend gemacht haben, während andere deutlich hinter den geltend gemachten Forderungen zurückblieben (siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 15 [§ 52]). So sind beispielsweise die durchschnittlichen Kosten je Wahlberechtigten regelmäßig in Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte erheblich höher. Maßgebliche Gründe hierfür sind insbesondere die vergleichsweise großen Entfernungen zwischen der Gemeindebehörde (Wahl- oder Abstimmungsbehörde) und den einzelnen Abstimmungslokalen (Wahllokalen) sowie die im Verhältnis zur Einwohnerzahl hohe Anzahl der Stimmbezirke (Wahlbezirke) und Abstimmungslokale (Wahllokale). Somit führt das geltende Pauschalierungssystem nicht nur in Einzelfällen zu problematischen Ergebnissen. Pauschalierungen im Rahmen von Kostenerstattungsverfahren sind jedoch verfassungsrechtlich nur solange unbedenklich, als die Anspruchsberechtigten, die insoweit eine „Schicksalsgemeinschaft“ bilden, gleichmäßig betroffen sind, der Durchschnittsbildung keine sachfremden Erwägungen und Kriterien zugrunde liegen und zwangsläufige Abweichungen sich noch in einem vertretbaren Rahmen halten (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Aufl. 2002, § 50 Rdnr. 11, S. 682). Der Reformbedarf liegt mithin auf der Hand.

Die vorgeschlagene Neufassung der Kostenerstattungsregelung sieht in Übereinstimmung mit § 50 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes vor, die Kosten für die Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen und der Briefabstimmungsunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Abstimmungsvorstände im Wege der Einzelabrechnung („Spitzabrechnung“) zu ersetzen (siehe den neuen Absatz 2 Satz 1).

Die übrigen Kosten sollen in Anlehnung an § 50 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten erstattet werden. In Abweichung zu der Kostenerstattungsregelung des Bundes (Stafflung nach der Anzahl der Wahlberechtigten; § 50 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes) wird vorgeschlagen, die so genannte Restkostenpauschale nach der Bevölkerungsdichte der Gemeinden zu staffeln (siehe den neuen Absatz 3 Satz 2).

Für den Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte soll ein Zuschlag von 0,05 Euro je Stimmberechtigten gewährt werden (siehe den neuen Absatz 3 Satz 3).

Die vorgeschlagene Neuregelung bezweckt, die festgestellten Mängel des bisherigen Pauschalierungssystems zu beseitigen und den bisherigen Abrechnungsmodus wesentlich zu verbessern. Hierzu sieht der neue Absatz 2 Satz 1 vor, dass die ohne großen Aufwand zu ermittelnden Kosten für die Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen und der Briefabstimmungsunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Abstimmungsvorstände im Wege einer Einzelabrechnung („Spitzabrechnung“) erstattet werden. Allein diese Neuregelung hätte bereits zur Folge, dass sich die festgestellten Disparitäten zulasten der Gemeinden mit niedriger Bevölkerungsdichte, in denen strukturbedingt erheblich höhere Kosten anfallen, erheblich vermindern würden.

Ergänzend hierzu sieht der neue Absatz 3 vor, die übrigen Kosten (v.a. Druck- und Papierkosten für die Abstimmungsbenachrichtigungen, Stimmzettel, Abstimmungsscheine und Briefumschläge, Kosten für die Abstimmungsbekanntmachungen und zusätzliche Sachaufwendungen) durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten, gestaffelt nach der Bevölkerungsdichte der Kommunen, zu erstatten. Die Staffelung in drei Gruppen berücksichtigt, dass die Kosten regelmäßig mit abnehmender Bevölkerungsdichte der Gemeinden zunehmen. Mit dieser Restkostenpauschale werden alle übrigen Kosten des Volksentscheides, die den Kommunen entstanden sind, abgegolten. Entsprechende Pauschalierungen sind in der Staatspraxis insbesondere zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes üblich und verfassungsrechtlich unbedenklich, solange die vorstehend genannten Maßgaben beachtet werden (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Aufl. 2002, § 50 Rdnr. 11, S. 682).

Der neue Absatz 2 Satz 2 beinhaltet eine Kostenerstattungsregelung bei zeitgleicher Durchführung von Volksentscheiden und Wahlen. Im Falle verbundener Wahlen und Abstimmungen werden die Kosten des Volksentscheides im Sinne des neuen Absatzes 2 Satz 1 („Spitzabrechnung“) anteilig ersetzt (siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 15 [§ 52]).

Der Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte ermöglicht die Größe der Wahlvorstände zu vermindern. Der in Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Zuschlag sichert, dass die damit verbundenen Kosteneinsparungen auch den betreffenden Gemeinden, die die Kosten für die Beschaffung dieser Geräte tragen, zugutekommen.

Der neue Absatz 3 Satz 4 ermächtigt das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung notwendige Anpassungen der in Absatz 3 Satz 2 genannten festen Beträge an die Preisentwicklung vorzunehmen. Anpassungen an die Preisentwicklung sind vornehmlich in dem Falle angezeigt, in dem die Preisentwicklung insgesamt zu einer wesentlichen Unterdeckung der übrigen Kosten führt. Damit reichen beispielsweise Preissteigerungen bei einzelnen Kostenpositionen nicht aus, wenn andererseits Kostensenkungen diese kompensieren.

Zu Nummer 13 (§ 69 Absatz 1 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 70 Absatz 2 Satz 2):

Der neue Satz 2 sieht vor, dass der Inhalt der Mustervordrucke oder Formblätter auch durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht werden kann. Die Mustervordrucke und Formblätter müssen mithin nicht mehr Bestandteil der Verordnung selbst sein. Hierfür sprechen insbesondere wahlpraktische Gründe, denn nur auf diese Weise können die Mustervordrucke und Formblätter veränderten oder neuen Erfordernissen zeitnah und flexibel angepasst werden. Außerdem würde damit die Neubekanntmachung der Durchführungsverordnungen wesentlich vereinfacht werden.

Bei der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl. II S. 38) sowie der Landeswahlgeräteverordnung (LWahlGV) vom 14. Mai 2004 (GVBl. II S. 334), einer Durchführungsverordnung zum Brandenburgischen Landeswahlgesetz und Volksabstimmungsgesetz, ist bereits entsprechend verfahren worden (vgl. § 93 BbgKWahlV in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 2008 – Mustervordrucke für Kommunalwahlen gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung [Amtsblatt für Brandenburg Nr. 10/2008, S. 507] sowie § 19 LWahlGV in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 2004 – Mustervordrucke für Landtagswahlen und Volksentscheide gemäß § 19 der Landeswahlgeräteverordnung [Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26/2004, S. 481]). Im Übrigen hat das Land Niedersachsen als erstes Bundesland diesen Weg beschritten (vgl. § 79 der Niedersächsischen Landeswahlordnung).

III. Artikel 3 – Neufassung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes

Die Vorschrift ermächtigt den Minister des Innern, den vollständigen Wortlaut des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

IV. Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.